

**Satzung
der Stadt Wassenberg
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch
vom 22.11.1999**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. 2141) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW 1999 S. 386) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 18. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**
- § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**
- § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**
- § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**
- § 5 Anforderung von Vorauszahlungen**
- § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**
- § 7 Ablösung**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der [Anlage](#) beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Die gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstück nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Fläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Fläche gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsanspruch kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Wassenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB vom 22.11.1999

1 Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.1 1. Anpflanzung/Aussaat von bodenständigen, einheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

1.4 Anlage von Streuobstwiesen

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden

1.2 2. Schaffung und Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Wasserflächen

1.2.1 2.1 Herstellung von Stillgewässern

1.3 Renaturierung bzw. Rückbau von Still- und Fließgewässern

1.4 3. Begrünung von baulichen Anlagen

1.4.1 3.1 Fassadenbegrünung

3.2 Dachbegrünung

1.5 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

1.5.1 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

1.6 5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 1.6.1 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- 1.6.2 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- 1.6.3 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- 1.6.4 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- 1.6.5 5.5 Sondermaßnahmen